



Hochschule Aachen

FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule
Aachen

52066 Aachen
Kalverbenden 6
Telefon 0241 / 6009 - 0

Nr. 04 / 2002

09. April 2002

Redaktion:
H. Köhler

Wahlordnung

der Fachhochschule Aachen

vom 9. April 2002

Herausgeber:

Der Rektor der Fachhochschule Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser. Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck:

Fachhochschule Aachen

Inhaltsübersicht

§1	Geltungsbereich	5
TEIL I	Wahlen zum Senat, zum erweiterten Senat, zu den Fachbereichsräten und zur Gleichstellungskommission	
§ 2	Wahlrecht	5
§ 3	Zahlenmäßige Stärke der Gremien, Sitzverteilung auf die Gruppen	6
§ 4	Erlöschen der Mitgliedschaft in Gremien, Ausscheiden aus dem Amt, Nachrücken von Ersatzmitgliedern, Stellvertretung	6
§ 5	Entbehrlichkeit von Wahlen	6
§ 6	Verbindung von Wahlen	7
§ 7	Wahlvorstand	7
§ 8	Unterstützung des Wahlvorstandes	7
§ 9	Aufstellung des Wählerverzeichnisses	8
§ 10	Wahlausschreiben	8
§ 11	Wahlvorschläge	9
§ 12	Inhalt der Wahlvorschläge	9
§ 13	Behandlung der Wahlvorschläge	10
§ 14	Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen	10
§ 15	Bezeichnung der Wahlvorschläge	11
§ 16	Wahlsystem	11
§ 17	Wahlbekanntmachung	11
§ 18	Ausübung des Wahlrechts	11
§ 19	Wahlhandlung	12
§ 20	Briefwahl	12
§ 21	Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses	13
§ 22	Ermittlung des Wahlergebnisses bei Verhältniswahl	13
§ 23	Ermittlung des Wahlergebnisses bei Mehrheitswahl	13
§ 24	Wahlniederschrift	14
§ 25	Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber und Bekanntgabe des Wahlergebnisses	14
§ 26	Nachwahlen	14
§ 27	Veränderung der Gruppenzugehörigkeit	15
§ 28	Wahlprüfung	15
§ 29	Aufbewahrung der Wahlunterlagen	15
TEIL II	Wahlen in den Gremien, insbesondere Wahl der Rektorin / des Rektors, der Prorektorinnen / der Prorektoren, der Dekaninnen / der Dekane, der Prodekaninnen / der Prodekane, der Dekanate, der Abteilungssprecherin / des Abteilungssprechers Jülich, der stellvertretenden Abteilungssprecherin / des stellvertretenden Abteilungssprechers Jülich, der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Ausschüsse und Kommissionen	
§ 30	Wahlen in den Gremien	15
§ 31	Wahl der Rektorin oder des Rektors	16
§ 32	Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren	17
§ 33	Wahl der Dekaninnen / Dekane, der Prodekaninnen / Prodekane sowie der / des Vorsitzenden des Fachbereichsrates	17
§ 34	Wahl der Dekanatsmitglieder	17
§ 35	Wahl der Gleichstellungsbeauftragten	17
§ 36	Wahl der Abteilungssprecherin / des Abteilungssprechers Jülich und ihrer / seiner Stellvertreterin / ihres / seines Stellvertreters	18
Teil III	Schlussbestimmungen	
§ 37	In-Kraft-Treten	18

Wahlordnung

der Fachhochschule Aachen

vom 9. April 2002

Auf Grund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW.S.190) hat die Fachhochschule Aachen – Aachen University of Applied Sciences – folgende Wahlordnung erlassen.

§1

Geltungsbereich

Diese Wahlordnung regelt die Wahlen für

- | | | |
|--|---|---------|
| <ul style="list-style-type: none">1. den Senat und den erweiterten Senat2. die Fachbereichsräte3. die Gleichstellungskommission | } | Teil I |
| <ul style="list-style-type: none">4. die Rektorin oder den Rektor5. die Prorektorinnen oder die Prorektoren6. die Dekanin oder den Dekan7. die Prodekaninnen oder den Prodekan bzw. im Fall eines Dekanates die Prodekaninnen und Prodekane8. die Abteilungssprecherin oder den Abteilungssprecher Jülich9. die stellvertretende Abteilungssprecherin oder den stellvertretenden Abteilungssprecher Jülich10. die Gleichstellungsbeauftragte11. die Ausschüsse und Kommissionen | } | Teil II |

TEIL I

Wahlen zum Senat, zum erweiterten Senat, zu den Fachbereichsräten und zur Gleichstellungskommission

§ 2

Wahlrecht

(1) Die Hochschulmitglieder gemäß § 11 Absatz 1 HG haben das aktive und passive Wahlrecht zum Senat, zum erweiterten Senat und zur Gleichstellungskommission. Die Rektorin oder der Rektor hat nur aktives Wahlrecht zum Senat und zum erweiterten Senat in der Gruppe der Professorinnen / Professoren. Die Kanzlerin oder der Kanzler hat nur aktives Wahlrecht zum Senat, zum erweiterten Senat und zur Gleichstellungskommission in der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter. Satz 1 gilt entsprechend für Fachbereichsmitglieder für die Wahl zum Fachbereichsrat. Das Wahlrecht ist mit Ausnahme der Wahl zur Gleichstellungskommission getrennt nach Gruppen gemäß § 13 Absatz 1 HG auszuüben.

(2) Nicht wahlberechtigt und wählbar sind nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätiges Hochschulpersonal gemäß § 11 Absatz 1 HG sowie Mitglieder, die mehr als sechs Monate beurlaubt sind (§ 12 Absatz 1 HG).

(3) Hauptberuflich im Sinne von § 11 Absatz 1 HG bedeutet eine Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der allgemein vorgeschriebenen regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes.

Nicht nur vorübergehend im Sinne von § 11 Absatz 1 HG sind Beschäftigte, die voraussichtlich für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten beschäftigt werden.

(4) Wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Gruppen oder mehreren Fachbereichen angehören, müssen innerhalb einer Frist von fünf Werktagen nach Aufforderung durch den Wahlvorstand im Wahlauschreiben diesem gegenüber erklären, in welcher Gruppe oder in welchem Fachbereich sie ihr Wahl-

recht ausüben wollen; die Erklärung ist unwiderruflich für die betreffende Wahl. Wird diese Erklärung nicht abgegeben, erlischt das Wahlrecht für den betroffenen Wahlvorgang. Studierende, die mehreren Fachbereichen angehören, üben ihr Wahlrecht in dem Fachbereich aus, dem sie aufgrund ihrer Erklärung bei der Einschreibung angehören (§ 65 Absatz 4 HG).

§ 3

Zahlenmäßige Stärke der Gremien, Sitzverteilung auf die Gruppen

(1) Die Anzahl der in unmittelbarer Wahl zu wählenden Mitglieder

1. des Senats ist 23, davon
 - 12 Vertreterinnen / Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 - 4 Vertreterinnen / Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - 2 Vertreterinnen / Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - 5 Vertreterinnen / Vertreter der Gruppe der Studierenden,
2. des erweiterten Senats ist 48, davon
 - weitere 8 Vertreterinnen / Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - weitere 10 Vertreterinnen / Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - weitere 7 Vertreterinnen / Vertreter der Gruppe der Studierendenzu den Mitgliedern nach Nummer 1,
3. des Fachbereichsrates ist 13, davon
 - 7 Vertreterinnen / Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 - 2 Vertreterinnen / Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - 1 Vertreterin / Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - 3 Vertreterinnen / Vertreter der Gruppe der Studierenden,
4. der Gleichstellungskommission ist 30, wobei
 - mindestens 6 Vertreterinnen / Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 - mindestens 6 Vertreterinnen / Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

mindestens 6 Vertreterinnen / Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
mindestens 6 Vertreterinnen / Vertreter der Gruppe der Studierenden
gewählt werden.

(2) Die Sitze der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verteilen sich derart, dass die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils mindestens einen Sitz erhalten.

(3) Von einer Gruppe nicht in Anspruch genommene Sitze werden nicht anderweitig besetzt.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft in Gremien, Ausscheiden aus dem Amt, Nachrücken von Ersatzmitgliedern, Stellvertretung

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Ende der Amtszeit,
2. Niederlegung des Mandats,
3. Ausscheiden aus der Hochschule,
4. vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt.

Die Niederlegung des Mandats ist nur aus wichtigem Grund zulässig und muss schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums erklärt werden. Er entscheidet über die Zulässigkeit und teilt die Entscheidung der Verwaltung mit.

(2) In Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummern 2 bis 4 treten Ersatzmitglieder ein. Diese werden nach den Wahlvorschlägen bestimmt, denen die zu ersetzenden Mitglieder entstammen. Die Reihenfolge der Nachrücker richtet sich nach der auf sie jeweils entfallenden Stimmenzahl.

(3) Über den Rücktritt von Prorektorinnen / Prorektoren, Dekaninnen / Dekanen, Prodekaninnen / Prodekanen und der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Vertreterinnen entscheidet der Rektor. § 12 Absatz 1 HG gilt entsprechend.

§ 5

Entbehrlichkeit von Wahlen

Gehören einer Gruppe nicht mehr wählbare Vertreterinnen / Vertreter an, als ihr Sitze in einem Gremium zustehen, so sind die wählbaren Vertreterinnen / Ver-

treter dieser Gruppe ohne Wahl Mitglieder des entsprechenden Gremiums. Maßgeblich sind die Verhältnisse an dem 5. Tage nach dem Erlass (= Datum) des Wahlausschreibens.

§ 6

Verbindung von Wahlen

Die Wahlen zum Senat, erweiterten Senat, zu den Fachbereichsräten und zur Gleichstellungskommission werden als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt.

§ 7

Wahlvorstand

(1) Die Wahlen werden durch einen gemeinsamen Wahlvorstand vorbereitet und geleitet.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus

- drei Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- zwei Mitgliedern aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- ein Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden sowie
- einem von der Kanzlerin oder dem Kanzler zu benennenden fachkundigen Mitglied der Zentralverwaltung.

Werden Wahlen in nur einer der Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 HG durchgeführt, besteht der Wahlvorstand aus drei vom Wahlausschuss zu bestellenden Vertreterinnen / Vertreter dieser Gruppe sowie dem von der Kanzlerin oder dem Kanzler zu benennenden Mitglied der Zentralverwaltung.

Der Wahlausschuss des Senats bestellt die Mitglieder des Wahlvorstandes und die gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern, die der jeweiligen Gruppe angehören und wahlberechtigt sein müssen. Die Reihenfolge ihres Nachrückens ist festzulegen. Bei der Bestellung sollen die Fachbereiche angemessen berücksichtigt werden. Auf die in den Wahlvorstand zu Berufenden findet § 12 Absatz 1 HG Anwendung. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet abschließend der Wahlausschuss.

(3) Der Wahlausschuss des Senats beruft die erste Sitzung des Wahlvorstandes ein. Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter; die Gruppen sind zu berücksichtigen. Die Vorsit-

zende / Der Vorsitzende des Wahlvorstandes gibt die Namen der Mitglieder dieses Gremiums und der Ersatzmitglieder unverzüglich in der Fachhochschule bekannt.

(4) Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Er fertigt über jede seiner Sitzungen eine Niederschrift an. Sie enthält mindestens Angaben über

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung,
3. Beratungsergebnisse, Abstimmungsverhältnisse und Beschlüsse,
4. Anwesenheitsliste.

Die Niederschrift ist mindestens von der / vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

(5) Die Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Wahlbekanntmachungstafeln:

Aachen:

Bayernallee 9
Boxgraben 100
Eupener Straße 70
Goethestraße 1
Hohenstaufenallee 6
Kalverbenden 6
Stephanstraße 58 - 62
Worringer Weg 1

Jülich:

Ginsterweg 1

(6) Die organisatorische Abwicklung der Arbeit des Wahlvorstandes beschließt er in seiner ersten Sitzung.

§ 8

Unterstützung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand kann wahlberechtigte Mitglieder der Fachhochschule als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Stimmenabgabe und Stimmenzählung bestellen. § 7 Absatz 2 Satz 5 bis 7 gilt entsprechend.

(2) Die Fachhochschule hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9

Aufstellung des Wählerverzeichnisses

(1) Der Wahlvorstand stellt für die einzelnen Wahlen ein Verzeichnis der Wahlberechtigten auf (Wählerverzeichnis). Das Wählerverzeichnis ist nach Gruppen sowie bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten zusätzlich nach Fachbereichen und bei den Wahlen zur Gleichstellungskommission zusätzlich nach den Organisationseinheiten gemäß § 7 Absatz 2 GO sowie nach Geschlechtern getrennt zu gliedern. Wahlberechtigte, die mehreren Gruppen oder Fachbereichen angehören, sind gesondert kenntlich zu machen (§ 2 Abs. 4). Der Wahlvorstand hat bis zum Abschluss der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis auf dem laufenden zu halten und zu berichtigen.

(2) Das Wählerverzeichnis oder eine Abschrift ist zusammen mit dem Text der Wahlordnung spätestens in der 4. Woche vor der Stimmabgabe zur Einsicht auszulegen. Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule kann beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 12.00 Uhr am dritten Tag vor der Wahl Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. § 11 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Richtet sich der Widerspruch gegen die Eintragung Dritter, so sollen diese vom Wahlvorstand über den Einspruch unterrichtet und am weiteren Verfahren beteiligt werden. Die Entscheidung des Wahlvorstandes über den Einspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung erfolgen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Beginn der Stimmabgabe. Ist der Einspruch begründet, hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

(3) Wählen darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Gewählt werden darf nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Das Wahlrecht ruht bei der Entbehrlichkeit von Wahlen (§ 5 Satz 1).

§ 10

Wahlausschreiben

(1) Der Wahlvorstand erlässt spätestens am 24. Arbeitstag nach seiner Berufung das Wahlausschreiben. Es ist mindestens von der oder dem Vorsitzenden sowie einem / einer seiner Stellvertreterinnen / Stellvertreter und dem durch die Kanzlerin / den Kanzler benannten Mitglied der Zentralverwaltung zu unterzeichnen. Das Wahlausschreiben ist am Tage seines Erlasses bekannt zu machen und muss vom Tage seines Erlasses bis zum Abschluss der Stimmabgabe aushängen. Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.

(2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:

1. den Ort und Tag seines Erlasses,
2. die Zahl der für die einzelnen Gremien zu wählenden Mitglieder, nach Gruppen bzw. bei der Gleichstellungskommission nach Organisationseinheiten gemäß § 7 Absatz 2 GO getrennt,
3. die Zeit und den Ort für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und diese Wahlordnung,
4. die Mitteilung, in welchen Gruppen eine Wahl voraussichtlich entfällt, weil die Zahl der Wahlberechtigten die Zahl der der Gruppe zustehenden Sitze nicht übersteigt,
5. den Hinweis, dass nur derjenige das Wahlrecht hat, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
6. den Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen, die Form und die Fristen für diese Einsprüche,
7. die Zahl der für die Wahlvorschläge jeweils erforderlichen Unterschriften,
8. die Aufforderung, bei den Wahlvorschlägen § 12 zu beachten,
9. die Aufforderung, unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke, deren Bezugsstelle anzugeben ist, innerhalb von drei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens Wahlvorschläge beim Wahlvorstand oder bei den vom Wahlvorstand angegebenen Personen einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben. Anzugeben sind auch die Regelungen zur Rücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen sowie der letzte Tag der Rücknahmefrist,
10. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied für die Wahl des betreffenden Gremiums nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden darf,
11. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied jeweils nur einen Wahlvorschlag für die Wahl zu einem Gremium unterzeichnen darf,
12. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
13. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
14. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe,
15. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahlanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind,
16. den Ort und die Zeit der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird,

17. den Hinweis, dass das Wahlausschreiben innerhalb von sieben Werktagen nach seinem Erlass hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahlen in den einzelnen Gruppen berichtigt werden kann,
18. die Frist für die Abgabe der Erklärung nach § 2 Absatz 4,
19. den Hinweis, dass Personen, die als ordentliche Mitglieder in den Senat gewählt worden sind, und die gleichzeitig für den erweiterten Senat kandidiert haben, bei der Feststellung des Wahlergebnisses für den erweiterten Senat nicht berücksichtigt und von der Liste gestrichen werden.

(3) Ergibt sich innerhalb von fünf Tagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens aufgrund von Änderungen eine andere Sitzverteilung oder das Erfordernis oder die Entbehrlichkeit von Wahlen für bestimmte Gruppen abweichend vom Wahlausschreiben, so ergänzt der Wahlvorstand das Wahlausschreiben durch einen entsprechenden Nachtrag.

§ 11

Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind gesondert für die Wahl zum Senat, zum erweiterten Senat, zu den Fachbereichsräten und getrennt nach Gruppen, innerhalb von drei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen. Für die Wahl zur Gleichstellungskommission muss jede Organisationseinheit gemäß § 7 Absatz 2 GO mindestens je einen Wahlvorschlag, nach Geschlechtern getrennt, einreichen, in denen Bewerberinnen / Bewerber aller in der Organisationseinheit vertretenen Gruppen benannt sein müssen.

(2) Wahlvorschläge können nur durch die Vertretungsberechtigte / den Vertretungsberechtigten der Vorschlagenden unter Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung aller Vorgeschlagenen und nur als Ganzes zurückgenommen bzw. geändert werden. Rücknahmen und Änderungen sind nur bis zum 7. Tag vor Ablauf der Einreichungsfrist möglich. Fällt dieser Tag auf einen Sonntag, einen in NRW staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

(3) Eine Verbindung von Wahlvorschlägen derselben Gruppe für die Wahl zum Senat und erweiterten Senat ist zulässig.

(4) Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe, für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs unterzeichnet werden. Für die Wahlen

zur Gleichstellungskommission können Wahlvorschläge nur von wahlberechtigten Mitgliedern der jeweiligen Organisationseinheiten gem. § 7 Abs. 2 GO und getrennt nach Geschlecht unterzeichnet werden. Eine gruppenübergreifende Unterzeichnung des Wahlvorschlags ist für die Wahl zur Gleichstellungskommission möglich. Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen. Jeder Vorschlagsberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat eine Vorschlagsberechtigte / ein Vorschlagsberechtigter für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt seine Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen.

(5) Für die Wahlen zum Senat, zum erweiterten Senat und zu den Fachbereichsräten dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe, für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur wählbare Hochschulmitglieder des jeweiligen Fachbereichs vorgeschlagen werden. Für die Wahl zur Gleichstellungskommission dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der Organisationseinheiten gemäß § 7 Absatz 2 GO vorgeschlagen werden. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin oder der Bewerber gestrichen.

(6) Wahlvorschläge, die den Vorschriften von Absatz 4 Satz 1 und 2 oder des § 12 Absatz 3 nicht entsprechen oder nicht fristgerecht eingereicht werden, sind ungültig.

(7) Die Wahlvorschläge sollen nach Möglichkeit so viele Bewerberinnen / Bewerber enthalten, dass ein späteres Nachrücken erfolgen kann.

(8) Gemäß § 12 Landesgleichstellungsgesetz sollen Senat, erweiterter Senat und Fachbereichsräte geschlechtsparitätisch besetzt werden. Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen soll auf paritätische Repräsentanz geachtet werden.

§ 12

Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlag für die Wahl zum Senat, erweiterten Senat und zu den Fachbereichsräten muss folgende Angaben enthalten:

1. Die Wahl, für die die Bewerberinnen / Bewerber benannt werden,

2. die Gruppe, für die die Bewerberinnen / Bewerber benannt werden,
3. Name, Vorname, Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit der Bewerberinnen / Bewerber sowie bei Studierenden die Matrikelnummer,
4. im Falle einer Verbindung von Wahlvorschlägen einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Listen.

(2) Jeder Wahlvorschlag zur Wahl der Gleichstellungskommission muss folgende Angaben enthalten:

1. Die Wahl für die die Bewerberinnen / Bewerber benannt werden, getrennt nach Organisationseinheiten und Geschlecht,
2. Name, Vorname, Gruppen- und Organisationszugehörigkeit der Bewerberinnen / Bewerber sowie bei Studierenden die Matrikelnummer.

(3) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zwei vom Hundert, wenigstens von einem und höchstens von fünfundzwanzig Vorschlagsberechtigten für die jeweilige Wahl unter Angabe der Gruppen- und Fachbereichs- bzw. Organisationseinheitszugehörigkeit gültig unterzeichnet sein. Auf dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung der Vorgesetzten vermerkt sein.

(4) Die Namen der einzelnen Bewerberinnen / Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen, bei der Wahl zur Gleichstellungskommission darüber hinaus gruppenweise. Die Wahlvorschläge sind auf Vordrucken abzugeben, die der Wahlvorstand ausgibt. Dem Wahlvorschlag soll zu entnehmen sein, welche oder welcher der Vorschlagenden gemäß Absatz 3 Satz 1 zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt sind. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt diejenige / derjenige Vorschlagende als berechtigt, welche / welcher an erster Stelle steht.

(5) Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

§ 13

Behandlung der Wahlvorschläge

(1) Die im Wahlausschreiben näher bezeichneten Personen und Stellen nehmen die Wahlvorschläge gegen Empfangsbescheinigung entgegen. Auf den Wahlvorschlägen und Empfangsbescheinigungen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken.

Dies gilt entsprechend, wenn ein berechtigter Wahlvorschlag erneut eingereicht wird.

(2) Der Wahlvorstand oder eine / ein von ihm Beauftragte / Beauftragter hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Stellt sie / er Mängel fest, regt sie / er unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlages die fristgerechte Berichtigung der zu bezeichnenden Mängel innerhalb der Einreichungsfrist an (§ 11 Abs. 1). Stellt der Wahlvorstand Ungültigkeit fest, gibt er den Wahlvorschlag unverzüglich unter Angabe der Gründe zurück und regt die Einreichung eines ordnungsgemäßen neuen Wahlvorschlags innerhalb der Einreichungsfrist an. Mängelrüge und Anregung sind gegenüber den vertretungsberechtigten Vorschlagenden auszusprechen.

§ 14

Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen

(1) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für die einzelnen Gruppen bzw. bei der Wahl zur Gleichstellungskommission nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag jeweils für die weiblichen und männlichen Mitglieder der einzelnen Organisationseinheiten gemäß § 7 Absatz 2 GO eingegangen oder benennen die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen insgesamt weniger Bewerberinnen / Bewerber, als dieser Gruppe in dem Gremium zustehen, so gibt der Wahlvorstand sofort bekannt, für welche Wahl und für welche Gruppe kein Wahlvorschlag vorliegt bzw. zu wenig Bewerberinnen / Bewerber benannt sind. Der Wahlvorstand fordert unter Hinweis auf die Folgen zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von fünf Arbeitstagen auf.

(2) Geht für die Gruppe der Professorinnen und Professoren bei den Wahlen zum Senat, zum erweiterten Senat, zu den Fachbereichsräten jeweils auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder werden so wenige Kandidatinnen / Kandidaten benannt, dass die vorgeschriebene Zahl der Vertreterinnen / Vertreter dieser Gruppe nicht erreicht werden kann, so ist die Wahl zu dem jeweiligen Gremium auszusetzen. Dies ist unverzüglich bekannt zu geben und dem Rektorat zur Entscheidung gemäß § 20 Absatz 3 HG vorzulegen.

(4) Geht im übrigen auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder benennen die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen insgesamt weniger Bewerberinnen oder Bewerber, als dieser Gruppe in dem Gremium zustehen, gibt der Wahlvorstand dies unverzüglich unter Hinweis auf die Folgen nach § 3 Absatz 3 bekannt.

§ 15

Bezeichnung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorstand versieht die gültigen Wahlvorschläge für die einzelnen Wahlen innerhalb der Gruppen bzw. für die Wahl zur Gleichstellungskommission innerhalb der Organisationseinheiten und hier getrennt nach Vorschlägen für die männlichen bzw. weiblichen Mitglieder der jeweiligen Organisationseinheit in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1 usw.). Bei berechtigten Wahlvorschlägen ist der Zeitpunkt des Eingangs des berechtigten Wahlvorschlags maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.

§ 16

Wahlsystem

(1) Der Wahlvorstand stellt fest, ob die Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter der einzelnen Gremien nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl oder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind.

(2) Die personalisierte Verhältniswahl wird durchgeführt, wenn je Wahl und Gruppe bzw. bei der Wahl zur Gleichstellungskommission je Organisationseinheit und hier jeweils für die weiblichen und/oder männlichen Mitglieder mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind.

(3) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn je Wahl und Gruppe bzw. bei der Wahl zur Gleichstellungskommission je Organisationseinheit und hier jeweils für die weiblichen und/oder männlichen Mitglieder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist oder wenn nur eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Gruppe zu wählen ist.

§ 17

Wahlbekanntmachung

(1) Unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist bzw. im Falle einer Nachfrist nach Ablauf der Nachfrist, spätestens jedoch am vierten Arbeitstag vor Beginn der Stimmabgabe, erfolgt die Wahlbekanntmachung durch den Wahlvorstand. Diese enthält:

1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
2. die Regelungen für die Stimmabgabe,

3. die zugelassenen Wahlvorschläge einschl. der Bezeichnung verbundener Wahlvorschläge,
4. den Hinweis, zu welcher Gruppe eines Gremiums eine Wahl entfällt, weil der Gruppe nicht mehr wählbare Mitglieder angehören, als ihr Sitze in dem Gremium zustehen.

(2) Die Wahlbekanntmachung ist auch vor und in den Wahllokalen auszuhängen. Der Aushang erfolgt bis zum Ablauf der Stimmabgabe.

(3) Für die Unterzeichnung der Wahlbekanntmachung gilt § 10 Absatz 1 Satz 2.

§ 18

Ausübung des Wahlrechts

(1) Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist.

(2) Die Stimmabgabe soll spätestens drei Wochen nach Ablauf der Einreichungsfrist gemäß § 11 Absatz 1 erfolgen.

(3) Das Wahlrecht wird durch Abgabe je eines Stimmzettels für jede einzelne Wahl ausgeübt. Für die einzelnen Wahlen und Gruppen werden unterschiedliche Stimmzettel verwendet; im übrigen müssen die jeweiligen Stimmzettel gleich beschaffen und geeignet sein, das Wahlgeheimnis zu wahren.

(4) Bei Verhältniswahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge der ihnen zugeordneten Ordnungsnummern abzudrucken. Die Namen und Vornamen der Bewerberinnen / Bewerber sind entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags vorsehen. Das Kennwort der Liste ist ggf. als Zusatz aufzuführen.

(5) Bei Mehrheitswahl findet Absatz 4 entsprechende Anwendung.

(6) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen / Bewerber höchstens anzukreuzen sind. Bei Verhältniswahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Bewerberin / einen Bewerber auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.

(7) Die Wahlberechtigten haben bei Verhältniswahl für jede Wahl jeweils nur eine Stimme. Mit der Entscheidung für eine Bewerberin oder einen Bewerber auf einer Liste wird zugleich auch die Liste insgesamt gewählt.

(8) Bei Mehrheitswahl in einer Gruppe haben die Wahlberechtigten je Wahl so viele Stimmen, wie Sitze auf die Gruppe entfallen. Eine Stimmenhäufung ist nicht möglich.

(9) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,

- a) die nicht auf einem vom Wahlvorstand ausgegebenen Vordruck abgegeben sind,
- b) aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- c) die besondere Zusätze oder einen Vorbehalt enthalten,
- d) auf denen mehr Stimmen abgegeben sind, als der Wahlberechtigten oder dem Wahlberechtigten im einzelnen zustehen.

(10) Haben Wahlberechtigte einen Stimmzettel verschrieben oder diesen versehentlich unbrauchbar gemacht, so sind auf Verlangen gegen Rückgabe der unbrauchbaren Stimmzettel neue Stimmzettel auszuhändigen. Die zurückgegebenen Stimmzettel sind vom Wahlleiter sofort zu vernichten.

§ 19

Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorstand bestimmt für jedes Wahllokal eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter, die oder der Mitglied oder Ersatzmitglied des Wahlvorstandes sein sollte, seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter sowie Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Über die Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse fertigt der Wahlleiter / die Wahlleiterin ein Protokoll an.

(2) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Wahlberechtigten ihre Stimmabgabe im Wahllokal unbeobachtet ausüben können. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind und sie zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Die Stimmabgabe kann nach einzelnen Wahlen und Gruppen getrennt durchgeführt werden. Die Verwendung getrennter Wahlurnen ist zulässig.

(3) Solange das Wahllokal zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder deren Stellvertretung und eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer anwesend sein. Es dürfen nicht ausschließlich Mitglieder einer Gruppe anwesend sein.

(4) Vor Aushändigung der Stimmzettel ist festzustellen, ob die Wählerin oder der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ist dies der Fall, werden ihr oder ihm die Stimmzettel übergeben. Die Aushändigung ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Der Nachweis der Identität kann bei Zweifeln gefordert werden. Hatte die Wählerin oder der Wähler Brief-

wahl beantragt, so setzt die persönliche Stimmabgabe die Vorlage des Wahlscheins voraus.

(5) Die Wahlberechtigten haben ihre Stimme oder Stimmen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen an der neben dem Namen der Bewerberinnen oder Bewerber hierfür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben. Danach soll der Stimmzettel in der Wahlkabine so gefaltet werden, dass die von ihr oder ihm getroffene Wahlentscheidung nicht sichtbar ist und anschließend in die Wahlurne eingeworfen werden.

(6) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter für die Zwischenzeit die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl hat sich die Wahlleiterin oder der Wahlleiter davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

(7) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sorgt dafür, dass die Wahlurnen nach Beendigung der Stimmabgabe versiegelt werden. Der Wahlvorstand veranlasst, dass die Wahlurnen unverzüglich zur zentralen Stimmauszählung abgeholt werden.

(8) Die Wahlberechtigten dürfen im Wahllokal weder durch Aushänge noch durch persönliche Anreden hinsichtlich ihrer Stimmabgabe beeinflusst werden. § 17 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 20

Briefwahl

(1) Jede / Jeder Wahlberechtigte kann von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie / er dies beim Wahlvorstand in der durch das Wahlausschreiben festgesetzten Frist persönlich oder durch eine entsprechend ausgewiesene beauftragte Person beantragt. § 19 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend. Der / Dem Wahlberechtigten sind folgende Briefwahlunterlagen auszuhändigen oder zu übersenden:

- ein Stimmzettel für jede der vorgesehenen Wahlen,
- ein größerer Freiumschlag mit der Anschrift des Wahlvorstandes, der Absenderangabe und dem Vermerk "Schriftliche Stimmabgabe" sowie
- eine Briefwählerläuterung und ein Wahlschein.

Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Die / Der Wahlberechtigte übt ihr / sein Wahlrecht aus, indem sie / er die von ihr / ihm ausgefüllten Stimmzettel so faltet, dass die von ihr oder ihm getroffene Wahlentscheidung nicht sichtbar ist, mit dem Wahlschein in den Freiumschlag gibt, diesen verschließt und dem Wahlvorstand so rechtzeitig übergibt oder in dem Freiumschlag übersendet, dass

Stimmzettel und Wahlschein vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegen.

(3) Unmittelbar vor Beginn der Stimmentzählung entnehmen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes oder zwei Mitglieder des Wahlvorstandes und ein Wahlhelfer, die mindestens zwei verschiedenen Gruppen angehören müssen, nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis die Stimmzettel der rechtzeitig eingegangenen Freiumschräge und legen sie in die Wahlurnen. Bis zum Zeitpunkt der Entnahme der Wahlunterlagen müssen die Freiumschräge verschlossen bleiben.

(4) Nach Abschluss der Stimmabgabe eingehende Freiumschräge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 21

Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahlen nimmt der Wahlvorstand öffentlich und zentral die Auszählung der Stimmen vor.

(2) Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel entnommen, auseinandergefaltet und für die einzelnen Wahlen getrennt nach Gruppen bzw. Organisationseinheiten und Geschlecht sortiert.

(3) Der Wahlvorstand zählt im Falle der Verhältniswahl die auf jede Liste und innerhalb jeder Liste auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammen. Bei Listenverbindungen sind auch die auf die jeweils verbundenen Listen insgesamt entfallenen Stimmen zusammenzuzählen.

(4) Der Wahlvorstand zählt im Falle der Mehrheitswahl die auf jede einzelne Bewerberin oder jeden einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammen.

(5) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Stimmzettels, der zu Zweifeln Anlass gibt, entscheidet der Wahlvorstand. Der Entscheid wird auf dem Stimmzettel vermerkt und muss vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes abgezeichnet werden.

(6) Sind Personen als ordentliche Mitglieder in den Senat gewählt worden und haben sie gleichzeitig für den erweiterten Senat kandidiert, so werden sie bei der Feststellung des Wahlergebnisses für den erweiterten Senat nicht mehr berücksichtigt.

§ 22

Ermittlung des Wahlergebnisses bei Verhältniswahl

(1) Die Summe der auf die einzelnen Listen oder Listenverbindungen jeder Gruppe entfallenen gültigen Stimmen werden nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind. Reicht die Anzahl der Sitze bei gleichen Höchstzahlen nicht aus, so entscheidet das Los.

(2) Enthält eine Liste weniger Bewerberinnen und / oder Bewerber, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Listen derselben Gruppe in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. § 23 gilt entsprechend.

(3) Bei Listenverbindungen gelten für die Verteilung der Sitze auf die verbundenen Listen Absatz 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Reihenfolge der Bewerberinnen / Bewerber innerhalb einer Liste richtet sich nach der jeweils höchsten Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen; bei Bewerberinnen / Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl und bei Bewerberinnen / Bewerbern, auf die keine Stimmen entfallen sind, ist die Reihenfolge im Wahlvorschlag maßgebend. Lässt sich bei Listenverbindungen die Reihenfolge nach Satz 1 nicht ermitteln, entscheidet das Los. Gewählt sind so viele Bewerberinnen / Bewerber in der nach Satz 1 ermittelten Reihenfolge, wie der Gruppe zustehen.

(5) Nach der Wahl von Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan rücken in den Fachbereichsrat aus der Gruppe der Professoren die gemäß Absatz 4 nächst platzierten Bewerberinnen / Bewerber aus den Listen nach, aus denen die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan stammen. Entsprechendes gilt im Falle einer Dekanatswahl.

§ 23

Ermittlung des Wahlergebnisses bei Mehrheitswahl

Im Falle der Mehrheitswahl sind die Bewerberinnen oder Bewerber einer Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmenzahlen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. § 22 Absatz 5 gilt hier entsprechend.

§ 24

Wahlniederschrift

(1) Sofort nach Feststellung des Wahlergebnisses fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift über das Wahlergebnis an; für die Unterzeichnung gilt § 10 Absatz 1 Satz 2.

(2) Die Niederschrift muss getrennt nach Wahlen und Gruppen enthalten:

1. Die Summe der abgegebenen Stimmen,
2. die Summe der abgegebenen gültigen sowie ungültigen Stimmen,
3. im Falle der Listenwahl die Zahl der auf jede Liste entfallenen gültigen Stimmen einschl. der bei Listenverbindungen auf die beteiligten Listen entfallenen gültigen Stimmen,
4. die Errechnung der Sitzverteilung auf die Listenverbindungen und Listen,
5. die Zahl der innerhalb der Listen auf die einzelnen Bewerberinnen / Bewerber entfallenen gültigen Stimmen sowie die endgültige Reihenfolge der Kandidatinnen / Kandidaten auf den einzelnen Listen,
6. im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jede Bewerberin / jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
7. die Namen der Gewählten,
8. die Namen der Personen, die gemäß § 21 Absatz 6 nicht berücksichtigt werden,
9. Im Falle von § 26 Absatz 1 Buchstabe a und b einen Hinweis auf die Nachwahl.

(3) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 25

Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand benachrichtigt die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl.

(2) Der Wahlvorstand gibt die Namen der Gewählten hochschulöffentlich durch Aushang an den in § 7 Absatz 5 benannten Wahlbekanntmachungstafeln bekannt. Der Aushang erstreckt sich über zwei Wochen.

(3) Je eine Niederschrift über die Wahl zu den einzelnen Gremien gibt der Wahlvorstand der Hochschulverwaltung zur Aufbewahrung.

§ 26

Nachwahlen

(1) Eine Nachwahl findet statt, wenn

- a) eine Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren aufgrund eines Beschlusses des Wahlvorstandes wegen eines Verstoßes gegen die Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist,
- b) die Zahl der abgegebenen Stimmen die Zahl der Wahlteilnehmerinnen / Wahlteilnehmer in einem Umfang übersteigt, dass Auswirkungen auf die Sitzverteilung nicht ausgeschlossen werden können,
- c) aufgrund einer Wahlprüfung die Wahl für ungültig erklärt wird,
- d) ein Mitglied eines Gremiums das Mandat vorzeitig niederlegt und keine Nachrückerin / kein Nachrücker vorhanden ist,
- e) durch Änderung der gesetzlichen Bestimmungen die Gremien über die vorgeschriebene Amtsperiode hinaus bestehen bleiben und Mitglieder nach Ablauf der normalen Wahlperiode ausscheiden und nicht durch Nachrückerinnen / Nachrücker ersetzt werden können.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a und b leitet der Wahlvorstand unverzüglich die Nachwahl ein; mit der Durchführung kann vor Abschluss der verbundenen Wahl begonnen werden. Die Nachwahl ist auf die betroffenen Gruppen zu beschränken. Im übrigen finden auf die Nachwahlen die Vorschriften dieser Wahlordnung Anwendung. Im Wahlausschreiben ist der Grund für die Nachwahlen bekannt zu geben. Der Wahlausschuss kann durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu geben ist, von dieser Wahlordnung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben sowie Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von dem Wahlausschreiben und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen.

§ 27

Veränderung der Gruppenzugehörigkeit

Ändert sich bei einem Mitglied eines Gremiums die Gruppenzugehörigkeit oder ergibt sich nachträglich, dass bei der Eintragung ins Wählerverzeichnis von einer falschen Gruppenzugehörigkeit ausgegangen wurde, so scheidet das entsprechende Mitglied aus dem Gremium aus. Die Regelungen über den Eintritt von Ersatzmitgliedern finden Anwendung.

§ 28

Wahlprüfung

(1) Jede / Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch ist nur zulässig, wenn er nicht offensichtlich unbegründet ist und wenn aufgrund des behaupteten Sachverhalts Auswirkungen auf die Sitzverteilung nicht ausgeschlossen werden können.

(2) Über Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss des Senats.

(3) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.

(4) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

§ 29

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Für die Aufbewahrung der Wahlunterlagen gilt § 25 Absatz 3 entsprechend. Sie müssen bis zum Abschluss der nächsten Wahl aufbewahrt werden, die Niederschriften jedoch 10 Jahre.

TEIL II

Wahlen in den Gremien, insbesondere Wahl der Rektorin / des Rektors, der Prorektorinnen / der Prorektoren, der Dekaninnen / der Dekane, der Prodekaninnen / der Prodekane, der Dekanate, der Abteilungssprecherin / des Abteilungssprechers Jülich, der stellvertretenden Abteilungssprecherin / des stellvertretenden Abteilungssprechers Jülich, der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Ausschüsse und Kommissionen

§ 30

Wahlen in den Gremien

(1) Wahlen in den Gremien erfolgen, sofern das HG oder die Grundordnung der FH Aachen keine abweichenden Regelungen enthalten, durch Abgabe von Stimmzetteln; sie können durch Zuruf erfolgen, wenn kein Mitglied des Gremiums widerspricht. Briefwahl findet nicht statt. Wenn in einzelnen Fällen durch diese Wahlordnung nichts anderes festgelegt ist, gilt folgende Regelung: Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerberinnen / Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen / Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang ist die- / derjenige gewählt, die / der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Bei den Wahlen zu den Ausschüssen und Kommissionen gemäß § 13 GO entscheiden der Senat bzw. die Fachbereichsräte über deren jeweilige Zusammensetzung, wobei die Mitgliedergruppen gem. § 13 Abs. 1 HG in einem angemessenen Verhältnis vertreten sein sollen. Bei den Vorschlägen zur Wahl

der Mitglieder soll berücksichtigt werden, dass die verschiedenen Fachbereiche vertreten sind, soweit die Anzahl der Mitglieder dies zulässt. Soweit wie möglich ist auf eine geschlechtsparitätische Besetzung zu achten. Die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen / Vertretern im Gremium nach Maßgabe des Absatzes 1 gewählt.

§ 31

Wahl der Rektorin oder des Rektors

(1) Die Rektorin oder der Rektor wird von den stimmberechtigten Mitgliedern des amtierenden Senats gewählt.

(2) Spätestens 6 Wochen vor der in § 4 Absatz 2, Satz 1 GO bezeichneten Frist soll der Senat zur ersten Wahlsitzung zusammentreten. Die Einladung erfolgt durch die amtierende Rektorin oder den amtierenden Rektor mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Mit der Einladung werden die Senatsmitglieder aufgefordert, bis zur ersten Wahlsitzung oder spätestens innerhalb der ersten Wahlsitzung Bewerberinnen oder Bewerber für das Amt der Rektorin oder des Rektors schriftlich zu benennen. Die Vorschläge sind bei der Rektorin oder dem Rektor bzw. in der ersten Wahlsitzung beim Wahlvorstand einzureichen.

(3) Die schriftlichen Bewerbervorschläge müssen von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Senats unterzeichnet sein. Jedes Senatsmitglied darf nur einen Vorschlag unterzeichnen. Der Vorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten und muss mit einer Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers versehen sein, dass sie oder er mit der Kandidatur einverstanden und im Fall der Wahl bereit ist, das Amt anzutreten.

(4) Zu Beginn der ersten Wahlsitzung bildet der Senat aus seiner Mitte einen aus vier Personen bestehenden Wahlvorstand, in dem jede Gruppe vertreten sein soll. Es ist jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen. Der Wahlvorstand bestimmt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Das weitere Wahlverfahren wird vom Wahlvorstand durchgeführt.

(5) Für den Wahlvorgang lädt der Wahlvorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zu einer Wahlversammlung ein, die innerhalb von zwei Wochen nach der ersten Wahlsitzung stattfinden soll. In der Wahlversammlung stellen sich die Kandidatinnen und/oder Kandidaten dem Senat vor.

(6) Die Wahl im Senat ist geheim. Das Wahlrecht wird durch die Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahl-

umschlag ausgeübt. Briefwahl ist ausgeschlossen. Die Stimmzettel enthalten bei einer Bewerberin oder einem Bewerber nur den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers und zwei vorbereitete Freifelder zum Ankreuzen der beiden Wahlmöglichkeiten "ja" oder "nein". Die Stimmzettel enthalten bei mehr als einer Bewerberin oder einem Bewerber deren Namen in alphabetischer Reihenfolge und je ein Freifeld zum Ankreuzen der Bewerberin oder des Bewerbers. Jedes Mitglied des Senats hat nur eine Stimme. Anders ausgefüllte Stimmzettel sind ungültig.

(7) Gewählt ist, für die oder den die Mehrheit der Mitglieder des Senats stimmt. Erhält im ersten Wahlgang keine oder keiner die erforderliche Stimmenanzahl, so findet direkt im Anschluss ein zweiter und ggf. ein dritter Wahlgang statt.

- a) Bei zwei Bewerberinnen oder Bewerbern nehmen beide am zweiten oder / und ggf. dritten Wahlgang teil.
- b) Bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern ermittelt der Wahlvorstand die beiden Bewerberinnen oder Bewerber mit den höchsten Stimmenergebnissen aus dem ersten Wahlgang; nur diese nehmen am weiteren Wahlverfahren teil. Ist eine eindeutige Feststellung auf Grund von Stimmengleichheit nicht möglich, findet zunächst eine Stichwahl unter den Gleichplatzierten statt. Erbringt die Stichwahl unter diesen wiederum Stimmengleichheit, so verbleiben die Bewerberinnen und/oder Bewerber im weiteren Wahlverfahren. Wird die Mehrheit der Stimmen auch im dritten Wahlgang von keiner Bewerberin oder keinem Bewerber erreicht, lädt der Wahlvorstand innerhalb von 14 Tagen zu einer weiteren Wahlsitzung ein. Gleichzeitig werden die Senatsmitglieder erneut um Benennung von Bewerberinnen und/oder Bewerbern gemäß Absatz 2 und 3 aufgefordert.

(8) Die oder der Gewählte ist unverzüglich zu einer Erklärung aufzufordern, ob sie oder er die Wahl annimmt. Die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor hat das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung unverzüglich über das Wahlergebnis zu unterrichten.

(9) Die Einladungen zu der oder den Wahlsitzungen, zur Wahlversammlung, die Wahlvorschläge und das Wahlergebnis werden unverzüglich hochschulöffentlich bekannt gemacht durch Aushang in den in § 7 Absatz 5 genannten Gebäuden.

§ 32

Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren

(1) Der Wahlvorstand, der die Wahl der Rektorin oder des Rektors durchgeführt hat, ist zugleich Wahlvorstand für die Wahl der Prorektorinnen und/oder Prorektoren.

(2) Spätestens vier Wochen nach der Wahl der Rektorin oder des Rektors soll der Senat auf Einladung des Wahlvorstands mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zur Wahl der Prorektorinnen und/oder Prorektoren zusammentreten. In dem Einladungsschreiben sind die Festlegung der künftigen Aufgabenbereiche der drei zu wählenden Prorektorinnen und/oder Prorektoren gemäß § 4 Absatz 3 GO durch die Rektorin oder den Rektor sowie die Kandidatinnen - oder Kandidatenvorschläge der Rektorin oder des Rektors bekannt zu geben. Die Rektorin oder der Rektor schlägt dem Senat für jeden der drei Aufgabenbereiche eine Kandidatin oder einen Kandidaten oder mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten vor. Die Wahl wird für die drei festgelegten Aufgabenbereiche gesondert durchgeführt.

(3) Für die Durchführung der Wahl und das weitere Verfahren gelten § 31 Absatz 1, Absatz 5 Satz 2, Absatz 6 - 9 entsprechend.

§ 33

Wahl der Dekaninnen / Dekane, der Prodekaninnen / Prodekane sowie der / des Vorsitzenden des Fachbereichsrates

(1) Die amtierende Dekanin oder der amtierende Dekan beruft den neugewählten Fachbereichsrat unverzüglich nach Beginn seiner Amtszeit mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zur ersten Wahlsitzung ein. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass in der ersten Wahlsitzung Vorschläge für die Wahl zur Dekanin oder zum Dekan, zur Prodekanin oder zum Prodekan sowie zur /zum Vorsitzenden des Fachbereichsrates einzureichen sind. Zu Beginn der ersten Wahlsitzung bildet der Fachbereichsrat aus seiner Mitte einen aus drei Personen bestehenden Wahlvorstand; es ist jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen. Dabei sollen alle Gruppen angemessen berücksichtigt werden. Der Wahlvorstand bestimmt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Das weitere Wahlverfahren wird vom Wahlvorstand durchgeführt.

(2) Vorschlagsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats. Vorschläge sind

beim Wahlvorstand in der ersten Wahlsitzung einzureichen.

(3) Für Wahlvorschläge gilt § 31 Absatz 3 entsprechend.

(4) Die Wahl zur Dekanin oder zum Dekan, die Wahl zur Prodekanin oder zum Prodekan sowie die Wahl zur / zum Vorsitzenden des Fachbereichsrats sollen in einer Wahlversammlung durchgeführt werden; wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats. Für die Durchführung der Wahlen gelten § 31 Absätze 5, 6, 7, 8 Satz 1 sowie Absatz 9 entsprechend mit der Maßgabe, dass Aushänge nur im jeweiligen Fachbereich zu erfolgen haben. Der Wahlvorstand hat das Rektorat unverzüglich über das Wahlergebnis zu unterrichten.

(5) Die einzelnen Wahlen sind auf getrennten Stimmzetteln durchzuführen.

§ 34

Wahl der Dekanatsmitglieder

(1) Im Falle eines Dekanats gilt § 33 Absatz 1 und 2 für die Wahl aller Dekanatsmitglieder.

(2) Für die Wahl der Dekanin oder des Dekans gilt auch im Falle eines Dekanats § 33 Absatz 3 - 5.

(3) Für die Wahl der Prodekaninnen oder Prodekane gilt im Falle eines Dekanats § 31 Absatz 3 mit der Maßgabe, dass Vorschläge so viele Bewerberinnen und/oder Bewerber enthalten dürfen, wie Personen zu wählen sind. Des weiteren gelten § 33 Absatz 4 Satz 1, § 31 Absatz 5, Absatz 6 Satz 1 - 3, Absatz 7 Satz 1, Absatz 8 Satz 1 und Absatz 9 entsprechend mit der Maßgabe, dass Aushänge nur im jeweiligen Fachbereich zu erfolgen haben. Drei Wahlgänge sind zulässig. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Personen zu wählen sind; eine Stimmenhäufung ist nicht möglich. Soweit auch im dritten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wird, leitet der Wahlvorstand insoweit das Wahlverfahren neu ein. Der Wahlvorstand hat das Rektorat unverzüglich über das Wahlergebnis zu unterrichten.

§ 35

Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die Gleichstellungskommission ist unverzüglich nach ihrer Wahl von der amtierenden Gleichstellungsbeauftragten einzuladen.

(2) Die weiblichen Mitglieder wählen aus ihrer Mitte die Gleichstellungsbeauftragte nach den Grundsät-

zen des § 30 Absatz 1. Gewählt werden kann nur, wer den Anforderungen des § 15 Absatz 3 LGG gerecht wird.

(3) Die neugewählte Gleichstellungsbeauftragte teilt das Ergebnis der Wahl der Rektorin / dem Rektor unverzüglich mit.

(4) Der Amtsantritt beginnt erst mit der Bestellung durch den Rektor.

§ 36

Wahl der Abteilungssprecherin / des Abteilungssprechers Jülich und ihrer / seiner Stellvertreterin / ihres / seines Stellvertreters

(1) Die Abteilungssprecherin / Der Abteilungssprecher der Abteilung Jülich und ihrer /seiner Stellvertreterin / ihres/seines Stellvertreters werden innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Wahl der Dekaninnen und Dekane, Prodekaninnen und Prodekanen aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Abteilung von den neugewählten Fachbereichsräten der Abteilung Jülich gewählt.

(2) Der Wahlvorstand für die Wahl der Abteilungssprecherin / des Abteilungssprechers und ihrer / seiner Stellvertreterin / ihres / seines Stellvertreters wird von den Dekaninnen und/oder Dekanen und Prodekaninnen und/oder Prodekanen der Fachbereiche der Abteilung Jülich gebildet.

(3) Jeder der Fachbereichsräte bestimmt seine Kandidatinnen und/oder Kandidaten (maximal zwei) durch Beschluss.

(4) Der Wahlvorstand legt den Wahltermin fest und lädt die Fachbereichsratsmitglieder mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zur gemeinsamen Wahlversammlung unter Bekanntgabe der Wahlvorschläge ein.

(5) Jede / Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit zwischen den Erstplatzierten fin-

det zwischen diesen eine Stichwahl statt. Ergibt sich auch bei der Stichwahl Stimmengleichheit, leitet der Wahlvorstand das Wahlverfahren neu ein. Für die Durchführung der Wahl gilt im übrigen § 31 Absatz 8 Satz 1 und Absatz 9 mit der Maßgabe, dass Aushänge nur im Gebäude der Abteilung Jülich zu erfolgen haben. Der Wahlvorstand unterrichtet das Rektorat unverzüglich über das Wahlergebnis.

Teil III

Schlussbestimmungen

§ 37

In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 24.01.1990 in der vom 21.06.1996 geltenden Fassung (FH-Mitteilung Nr. 3/98) außer Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Aachen vom 04.04.2002.

Aachen, den 9. April 2002

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Buchkremer

Prof. Buchkremer